

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 32

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nothtragen angefertigt und zwar aus zwei zusammengebundenen Bajonnetirgewehren, welche mit Strohseilen verbunden wurden. Auf diese wurden sechs gerollte Mäntel gelegt und darüber ein aufgerollter Mantel ausgebreitet; um eine höhere Kopflage zu erzielen, wurde aus sechs Strohnöten ein Kopfkissen geflochten. Ferner wurden Strohschienen geflochten, welche bei Knochenbrüchen an das verletzte Glied gebunden werden. Sämmtliche Verrichtungen wurden mit großer Schnelligkeit ausgeführt.

Es scheint sich zu bestätigen, daß preussische Offiziere ähnlich wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts als Instruktoren und Organisatoren nach der Türkei gehen sollen. Ich erinnere an die Namen v. Moltke, v. Laue, v. Bente. Sechs Generalstabsoffiziere sollen dazu ausersehen sein. General v. Verdy, der bekannte Verfasser der taktischen Studien, hat jedoch den ihm angetragenen Posten eines Inspektors sämmtlicher türkischen Festungen abgelehnt. Sy.

**Geschichte des Festungskrieges seit allgemeiner Einführung der Feuerwaffen bis zum Jahr 1880** von H. Müller, Oberlieutenant, Abtheilungschef im Kriegsministerium. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim. 1880. Preis Fr. 6.

Der Herr Verfasser, welcher sich einen ehrenvollen Ruf als Schriftsteller im Artilleriefach erworben hat, führt uns in fesselnder Weise den Festungskrieg, welcher in den nächsten Feldzügen eine wichtige Rolle spielen dürfte, vor.

Er unterscheidet drei Perioden.

Die erste Periode seit der Anwendung der Feuergeschütze bis auf Vauban oder von 1350 bis 1700.

Die zweite Periode von Vauban bis zur Beendigung der napoleonischen Kriege. 1700—1815.

Dritte Periode vom Jahr 1815 bis zur allgemeinen Einführung gezogener Geschütze und Gewehre. 1860.

Vierte Periode. Zeit nach allgemeiner Einführung der gezogenen Geschütze und Gewehre.

Die großen Fortschritte im Gebiete der Feuerwaffen und besonders die neuen weittragenden Präzisionsgeschütze haben in der Befestigungskunst und im Festungskrieg eine große Umwälzung hervorgebracht. Der Herr Verfasser versucht es, die taktischen Lehren für den Festungskrieg den neuen Verhältnissen entsprechend aufzustellen. Er zeigt, wie dieses bis zum Jahr 1870 geschehen ist und wie noch der Festungskrieg in Frankreich nach veralteten Lehren geführt wurde; er geht dann zu den gegenwärtigen Arbeiten und Bestrebungen über und zeichnet den augenblicklichen Standpunkt der ganzen Frage in einer Weise, die sehr geeignet ist, den Offizier in klarer Weise auf diesem wichtigen Gebiete zu orientiren.

Von besonderem Interesse ist das Schlußwort. Wir wollen uns erlauben, demselben die letzten Sätze zu entnehmen und diese der Beachtung unserer Kameraden auf's Lebhafteste anempfehlen.

Der Herr Verfasser sagt: „Die Gesamtvertheidigung (der Befestigungen) ist in ausgebehtestem Maße offensiv geworden und hat in der Benützung des Außenterrains die Freiheit in der Verwendung der Truppen gefunden. Das früher ihr vom Angreifer unbedingt diktirte Gesetz kann sie jetzt selber diktiren.

„Unter diesen Umständen verlangt die zweckmäßige Verwendung der Truppen beim Angriff und der Vertheidigung der Festungen vor Allem einen geschickten Taktiker, wenn das geleistet werden soll, was man erwarten darf. Vom Gleichgewicht zwischen Angriff und Vertheidigung kann daher nicht mehr die Rede sein. Wenn früher eine starke, sich selbst überlassene Festung unbedingt unterliegen mußte, theils wegen Erschöpfung der Mittel und Kräfte, theils wegen Beseitigung ihrer Sturmfreiheit, so ist dies jetzt nicht mehr absolut nothwendig, der Angriff ist auch nicht immer unbedingt in seinen Mitteln und Kräften und da er deren jetzt eine absolut große Menge bedarf, so kann auch für ihn ein Grad der Erschöpfung eintreten, welcher eine Vorrückung des Angriffs unmöglich macht.“

## Gedgenossenschaft.

### Divisionsübung der III. Armee-Division.

#### Divisionsbefehl Nr. 4.

#### Instruktion

für den

Divisionskriegskommissär der III. Armee-Division  
für die Divisions-Übung von 1880.

#### I. Comptabilität.

Die ganze Divisionsübung, Vorkurs und vereintigte Division, bilden das Objekt einer Rechnungsführung für jedes einzelne Korps und für die Stäbe. Die Basis bildet der beim Dienstantritt aufzunehmende Nominal-Stat für jedes Korps. Gestützt darauf werden die Eintritts-Effektiv-Rapporte ausgefertigt. Effektiv-Rapporte sind ferner anzufertigen auf den 8. und den 17. September, mit welcher letzterem Tage die Entlassung zusammenfällt. Auf den Effektiv-Rapporten sollen jeweils alle mittlerweile eingetretenen Mutationen genau angegeben sein. Es ist nichts verdrißlicher, sowohl für den Truppenführer als für die Militärverwaltung, als fehlerhafte Nominal-Stats und daherige unrichtige Eintritts-Effektiv-Rapporte. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, müssen die strengsten Befehle ertheilt werden an alle dabei Mitwirkenden, diese Stats und Rapporte mit absoluter Genauigkeit anzufertigen, damit dieselben eine richtige Grundlage der Verwaltung bilden. Fehlbare Offiziere sind unnachlässig zu bestrafen. Die Verwaltungs-offiziere sind daher mit gemessenen Instruktionen zu versehen.

Alle Ausgabenposten sind waffen- und korpsweise auf die entsprechenden Budgetrubriken zu buchen. Die dahergigen Belege sind korpsweise (bei den Stäben sektionsweise) auszustellen und mit dem vorgeschriebenen Visum zu versehen. Zu andern Korps detachirte Militärs werden bei ihren Korps nicht in Abgang gebracht, sondern als detachirt aufgeführt, während dasjenige Korps, zu dem sie detachirt sind, sie einfach als von andern Korps in „Verpflegung“ aufführt. Die Befoldung leistet dasjenige Korps, dem sie eigentlich angehören. Die der Verwaltungskompanie für den ganzen Dienst zugestelltem Verstärkungsmannschaften aus den Infanteriebataillonen, sowie die dem Geniebataillon und der Verwaltungskompanie nach Auflösung des Trainbataillons zuge-